



**DER MAGISTRAT
DER STADT BIEDENKOPF**

Richtlinie

zur Gewährung von Zuschüssen aus der Städte-
bauförderung für die Reaktivierung leerstehender Bau-
substanz und das Bauen im Bestand zur Schaffung
von Beherbergungsmöglichkeiten

§ 1 Zweck der Förderung

1. Um der Leerstandsentwicklung entgegenzuwirken und gleichzeitig den erkennbaren Bedarf an Unterkunftsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, will die Stadt Biedenkopf die Anzahl von leerstehenden oder umzunutzenden Objekten sowie von Baulücken gezielt durch die Schaffung von Beherbergungsmöglichkeiten reduzieren und damit die touristische Bedeutung der Altstadt stärken.
2. Die Stadt Biedenkopf bietet mit dieser Richtlinie einen finanziellen Anreiz zur Sanierung leerstehender oder umzunutzender Objekte und dem Neubau in Baulücken innerhalb des festgelegten Stadtumbaugebietes (Anlage 1) in der Altstadt von Biedenkopf zur Schaffung von Beherbergungsmöglichkeiten (z. B. Ferienwohnungen, Pensionen, Hotels) an.
3. Grundlage und damit anzuwenden ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSe vom 1. Juli 2008 (StAnz. 30/2008 S. 1906).

§ 2 Geltungsbereich und Antragsberechtigte

1. Die Richtlinie gilt im festgelegten Stadtumbaugebiet „Altstadt“ der Stadt Biedenkopf (Anlage 1).
2. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

1. Förderfähig sind folgende Maßnahmen:
 - Sanierung und Wiedernutzbarmachung leerstehender Bausubstanz
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit des Objektes und des Wohnumfeldes
 - Bebauung von Baulücken
 - Beseitigung ortsbildstörender oder wirtschaftlich nicht mehr sanierungsfähiger Gebäude oder Gebäudeteile zur Schaffung von Neubauten oder gebäudebezogenen Freiflächen
 - Umnutzung vorhandener Bausubstanz
2. Die Förderung ist beschränkt auf unrentierliche Kosten von Maßnahmen gemäß der zugrunde liegenden RiLiSe.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

1. Auf Basis einer einzureichenden Kostenschätzung wird durch die Stadt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt, um die unrentierlichen Kosten der Maßnahme zu ermitteln.

2. Als zuwendungsfähige Kosten können dabei höchstens 85 % der anerkannten Bruttobaukosten inkl. Baunebenkosten geltend gemacht werden. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung beschränkt sich die Förderung auf die Nettobaukosten inkl. Baunebenkosten. Die Förderung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten und ist auf höchstens 5.000 EUR begrenzt.
3. Grundlage der Bezuschussung ist eine Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Biedenkopf. Pro Objekt/Maßnahme wird eine Förderung nur einmal gewährt.
4. Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind Maßnahmen oder Gewerke, für die bereits durch andere Programme Fördermittel bewilligt wurden, ausgeschlossen. Werden Arbeiten in Eigenleistung erbracht, können diese in Höhe der Materialkosten sowie Lohnkosten mit einem Stundenlohn bis 10 EUR anerkannt werden.

§ 5

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

1. Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre. In dieser Zeit muss das Objekt in einem der geförderten Nutzung, dem Zweck entsprechenden und nutzbaren Zustand gehalten werden.
2. Für den Fall eines Wechsels im Eigentum/Erbaurecht an dem Objekt hat der Eigentümer/Erbbauberechtigten den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 6

Antragsverfahren

1. Der Antragsteller beantragt beim Magistrat der Stadt Biedenkopf schriftlich, ansonsten formlos die Zuschussauszahlung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel im jeweiligen Programmjahr zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
3. Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. mit Planunterlagen)
 - soweit erforderlich Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - Lageplan im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:500
 - Fotos vom Ist-Zustand
 - Kostenschätzung
 - Eigentumsnachweis
4. Wenn nach Vorprüfung durch die Stadt eine Förderung in Aussicht gestellt wird, sind vor Abschluss der Vereinbarung drei Vergleichsangebote vorzulegen.
5. Die Bewilligung erfolgt in Form einer Vereinbarung, in welcher der Höchstförderbetrag festgelegt wird. Nach Abschluss der Vereinbarung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Ein Baubeginn vor Abschluss der Vereinbarung schließt eine Förderung aus.

6. Der Durchführungszeitraum wird in der Vereinbarung festgelegt. Fristverlängerungen können auf Antrag des Fördernehmers schriftlich vereinbart werden. Verzögert sich der Beginn einer Maßnahme ohne entsprechende Vereinbarungen um mehr als drei Monate, kann die Fördervereinbarung seitens der Stadt gekündigt werden, um andere Antragsteller zu berücksichtigen.
7. Die Fördermittel werden nach Fertigstellung der vertragsgemäßen Durchführung der Maßnahme ausgezahlt. Hierfür ist ein einfacher Verwendungsnachweis mit Kopien der Rechnungsbelege vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck wird durch die Stadt Biedenkopf zur Verfügung gestellt. Eigenleistungen werden im Rahmen dieser Schlussabrechnung geprüft. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme den abgestimmten Antragsunterlagen entsprechend durchgeführt worden ist.
8. Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie, die Vereinbarung oder die getroffenen Abstimmungen kann der Vertrag auch nach Auszahlung des Zuschusses gekündigt und damit die Bewilligung widerrufen werden. Kündigungsgründe können sein:
 - Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Baugenehmigung oder Auflagen des Denkmalschutzes
 - Mängel in der Ausführung des Vorhabens
 - Nichtbenennung der Mehrfachbeantragung von Fördermitteln für dieselbe Baumaßnahme, unzutreffende Angaben in den Antragsunterlagen
 - Umnutzung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die technischen Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum richten sich nach den jeweils geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Biedenkopf, 28. Juni 2012

Der Magistrat
Der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig
Bürgermeister

Anlage 1 (festgelegtes Stadtumbaugebiet)

Stadtumbauegebiet Biedenkopf

Karte 9: Abgrenzung Stadtumbauegebiet



--- Grenze Stadtumbauegebiet

ohne Maßstab
Stand: September 2009



NH | ProjektStadt

WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH
Wolfsschlucht 18 34117 Kassel Telefon: 0561 1001-0

© 2009 ProjektStadt | www.projektstadt.de | Alle Rechte vorbehalten | Druck: 2009 | 1001-0